

Gemäß § 7 der Vereinssatzung hat der Vorstand folgende Jugendordnung beschlossen:

## **JUGENDORDNUNG**

Der Turnverein „Jahn“, 1909 e. V. Hermannstein ist sich der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen bewußt und kennt die Bedeutung einer kontinuierlichen Jugendarbeit.

Dies geschieht im Verein durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen und durch überfachliche Jugendarbeit.

### **§1**

Der Turnverein „Jahn“, 1909 e. V. Hermannstein erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Hessen und der entsprechenden Fachverbände an.

### **§2**

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder von 13 bis 18 Jahre, sowie die gewählten Jugendmitarbeiter.

### **§3**

Aufgaben der Vereinsjugend :

1. Aufgaben der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§4**

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß

## §5

### Die Jugend Versammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- dem Jugendausschuß
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab 13 Jahre

Kinder und Jugendliche haben ab 13 Jahre aktives Wahlrecht. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Jugendvertreter/in müssen bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 aber noch unter 18 Jahre alt sein.

#### b) Aufgaben der Jugend Versammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses für 2 Jahre
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

#### c) Die jährliche Jugendversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

#### d) Die Jugendversammlung ist vom Jugendausschuß bzw. vom Vorstand des Vereins mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

## §6

### Der Jugendausschuß

#### a) Der Jugendausschuß besteht aus:

- dem/der Jugendvertreter/in
- dem/der stellvertretenden Jugendvertreter/in
- dem/der Jugendsprecher/in
- dem Kassenwart/in
- den Beisitzern

#### b) Der/die Jugendvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes

#### c) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- d) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendvertreter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- c) Der Jugendausschuß ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

**§7**

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand des Vereins gültig.

Fassung vom 20. Oktober 2000

i.V.



Schäfer  
1. Vorsitzender



Kaiser  
Schriftführer